

Allgemeine Einkaufsbedingungen der SAWATEC AG für die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen

I. Allgemeine Bestimmungen

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) regeln die aktuelle und zukünftige Beschaffung von Waren und Dienstleistungen zwischen der SAWATEC AG, 9468 Sax (nachfolgend „SAWATEC“ / „uns“ genannt) und unseren Lieferanten.

Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

Im Einzelfall zwischen uns und dem Lieferanten getroffene, individuelle Vereinbarungen sowie Nebenabreden, Ergänzungen, Änderungen und abweichende bzw. ergänzende Bedingungen haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB und bedürfen der Schriftform. Diese werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn SAWATEC den Liefergegenstand vorbehaltlos annimmt.

Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn SAWATEC ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht.

II. Soziale Verantwortung

Unsere Lieferanten sind verpflichtet, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitenden, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten. Verletzungen der Menschenrechte, Diskriminierung von Mitarbeitenden, Zwangsarbeit oder Kinderarbeit durch unsere Lieferanten werden wir nicht akzeptieren.

Alle Leistungen und Lieferungen erfolgen unter Beachtung der Richtlinien der UN Initiative Global Compact sowie der von der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) in der „Declaration on fundamental principles and rights at work“ verabschiedeten Prinzipien.

Wir erwarten, dass sich unsere Lieferanten und deren Vorlieferanten weder aktiv oder passiv noch direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung oder Korruption beteiligen.

III. Umweltschutz

Unsere Lieferanten sorgen dafür, dass bei ihren Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt weitestgehend minimiert werden.

Weiterhin sind unsere Lieferanten angehalten bei der Verpackung eine ökologische und wiederverwertbare Verpackung zu verwenden. Das Verpackungsmaterial ist auf ein Minimum zu reduzieren.

Transportwege sind möglichst kurz zu halten.

IV. Anfrage und Angebot

Alle Angebote unserer Lieferanten sind für uns kostenlos und unverbindlich.

Der Lieferant hat sich im Angebot an die in der Anfrage gestellten Anforderungen zu halten. Hat der Lieferant

gegenüber einer technischen Anfrage eine technisch oder wirtschaftlich günstigere Lösung, so wird er uns diese zusätzlich anbieten

Auf Unklarheiten, Lücken oder technische Vorgaben, welche die Eignung des Liefergegenstandes für die vorausgesetzte Verwendung beeinträchtigen oder verunmöglichen aber auch auf Abweichungen gegenüber den Forderungen der Anfrage, ist im Angebot deutlich hinzuweisen.

V. Bestellung und Änderungen

Bestellungen der SAWATEC sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich, in Textform (Fax, E-Mail) erfolgen.

Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Lieferant vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

Der Lieferant hat uns die Bestellung innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen schriftlich, vorzugsweise per E-Mail und unter Angabe unserer Bestellnummer, Materialnummer, des Preises und der Lieferzeit zu bestätigen oder durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen.

Abweichungen von der Bestellung sind in der Auftragsbestätigung deutlich zu kennzeichnen. Diese Abweichungen von der Bestellung werden nur Inhalt des Vertrages, wenn sich die SAWATEC ausdrücklich damit einverstanden erklärt.

SAWATEC hat nach Vertragsabschluss das jederzeitige Recht, Änderungen in Bezug auf den Liefergegenstand zu verlangen, insbesondere im Hinblick auf Spezifikationen, Zeichnungen, Design, Konstruktionen, Zeitpunkt und Ort der Lieferung, Verpackung, Qualität, Mengen und Transportmittel.

Verlangen wir eine Änderung des Liefergegenstandes oder -ortes, so hat der Lieferant uns unverzüglich etwaige Mehr- bzw. Minderpreise und Terminauswirkungen schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen.

VI. Preise, Konditionen, Abgaben, Dokumente

Bei Bestimmungserteilung ohne Preis oder mit Richtpreis behält sich SAWATEC eine Preisgenehmigung nach Erhalt der Auftragsbestätigung vor. Ein von uns in der Bestellung ausgewiesener Preis ist verbindlich und gilt frei Haus (DDP Bestimmungsort gemäß INCOTERMS 2010) an den in der Bestellung angegebenen Ort.

Sämtliche Nebenkosten, wie z.B. Lieferkosten, Verpackungskosten, Kosten der Transportversicherung, sind im Preis inbegriffen. Der Preis versteht sich ohne die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer.

VII. Lieferung und Lieferfristen, Versand, Verpackung, Gefahrenübergang

Eine Warenannahme ist ausschließlich montags bis freitags zwischen 08.00-12:00 und 13:00-16.00 Uhr möglich.

Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich und gelten eintreffend der in der Bestellung angegebenen Lieferadresse.

Der Lieferant ist verpflichtet uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn vereinbarte Lieferzeiten - aus welchen Gründen auch immer - voraussichtlich nicht eingehalten werden können.

Sämtliche Versandpapiere sind mit folgenden Angaben zu versehen: Bestellnummer, Bestellposition, SAWATEC-Artikelnummer, Bezeichnung, sowie Stückzahl pro Position.

Lieferungen ohne vollständige Versandpapiere werden zurückgewiesen. Die aus der Nichtbeachtung unserer Versandvorschriften entstehenden Kosten hat der Lieferant zu tragen.

Teillieferungen und Vorauslieferung von mehr als 2 Arbeitstagen bedürfen unserer Zustimmung und sind als solche in den Versandpapieren zu kennzeichnen.

Die Lieferungen sind unter Beachtung der allgemeinen Vorschriften über das Transport- und Frachtwesen in angemessener Lieferverpackung zu versenden.

Soweit der Lieferant nach der Verpackungsverordnung verpflichtet ist, die verwendete Verpackung zurückzunehmen, trägt er die Kosten des Rücktransports und der Verwertung.

Der Übergang von Nutzen und Gefahr der bestellten Waren erfolgt nach Eintreffen der Lieferung am Erfüllungsort, bzw. wenn dort eine Abnahme erforderlich ist nach deren Durchführung.

VIII. Lieferverzug

Kann der Lieferant den vereinbarten Liefertermin aus welchen Gründen auch immer nicht einhalten hat er uns unverzüglich darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen. Die gesetzlichen Verzugsfolgen (u.a. ganze oder teilweise Annullierung der Bestellung) werden durch eine derartige Mitteilung nicht ausgeschlossen.

Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernden Unterlagen oder ergänzender Objekte bzw. Einzelteile kann sich der Lieferant bei Überschreitung des Liefertermins nur berufen, wenn er deren Zurverfügungstellung rechtzeitig gemahnt hat.

SAWATEC ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Lieferanten nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt.

Nimmt SAWATEC die verspätete Leistung an, wird die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung, bei Rahmen- oder Dauerverträgen bis zum Ende des jeweiligen Lieferjahres, geltend gemacht.

IX. Mangelhafte Lieferung

Der Lieferant gewährleistet durch seine Wareenausgangsprüfung, dass die Ware den in der Bestellung aufgeführten Eigenschaften und Spezifikationen entspricht. Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, sind wir nicht verpflichtet, die Ware des Lieferanten bei Erhalt auch nur stichprobenweise auf Mängel zu prüfen.

Mängel können während der gesamten Garantiefrist jederzeit, vor und/oder nach der Verarbeitung und/oder nach dem Weiterverkauf gerügt werden. Die Leistung von Zahlungen gilt nicht als Verzicht auf Mängelrügen.

Beanstandete Waren oder Teile davon bleiben bis zum mängelfreien Ersatz oder zur Wandlung des Kaufs zur Verfügung der SAWATEC. Nach erfolgtem Ersatz stehen sie zur Verfügung des Lieferanten.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Anlieferung, bzw. erfolgreicher Abnahme durch uns.

Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungen beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate ab Lieferung/Abnahme. Die Gewährleistungsfrist verlängert sich um die Zeit, während der ein gekauftes Produkt/Produktionsmittel im Rahmen der Nachbesserung nicht betrieben werden kann.

Schlägt die Nachbesserung fehl, bleibt die Ersatzlieferung aus oder ist diese ebenfalls mangelhaft, bleiben die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche vorbehalten. Für nicht an der Ware selbst entstandene Schäden haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Bei Meinungsverschiedenheiten über das Vorliegen eines Mangels ist das Ergebnis einer neutralen Begutachtung massgebend. Die Kosten solcher Gutachten gehen zu Lasten der unterliegenden Partei.

X. Zahlung

Sofern nichts anders vereinbart, ist der vereinbarte Preis

- a- innerhalb von 10 Tagen mit 3 % Skonto oder
- b- innerhalb von 20 Tagen mit 2% Skonto oder
- c- netto innerhalb von 30 Tagen

ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig

Wir akzeptieren nur Rechnungen, welche den CH-MwSt.-Vorschriften entsprechen und folgende Angaben enthalten:

- a. Rechnungs- und Lieferadresse gemäss der Bestellung
- b. SAWATEC Bestell-Nr.,
- c. pro gelieferte Artikelposition:
Menge, Artikelnummer, Preis pro Stück, Preis gesamt, Währung
- d. Rechnungssumme
- e. Lieferschein-Nr., Lieferdatum oder Lieferzeitraum
- f. Ursprungsland der Ware
- g. Zahlungsbedingungen und Zahlungsart

Wir behalten uns vor, Rechnungen die nicht die vorstehenden Daten aufweisen oder nicht den umsatzsteuerlichen Vorschriften entsprechen, unbearbeitet zurückzusenden. In diesem Fall gilt die Rechnung als nicht gelegt.

Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag der SAWATEC vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank der SAWATEC eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist SAWATEC nicht verantwortlich. Bankspesen der Empfängerbank sind vom Lieferanten zu tragen

XI. Sicherheit, Umwelt

Die Lieferungen und Leistungen müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen einschließlich der Verordnung über gefährliche Stoffe entsprechen.

Der Lieferant ist verpflichtet, den aktuellen Stand der für seine Komponenten zutreffenden Richtlinien und Gesetze hinsichtlich von Stoffbeschränkungen (z.B. RoHS, REACH) zu ermitteln und einzuhalten. Verbotene Stoffe sind nicht einzusetzen.

Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind uns auf Verlangen kostenlos mitzuliefern.

Vermeidungs- und Gefahrstoffe laut den geltenden Gesetzen und Richtlinien sind auf den Spezifikationen durch den Lieferanten anzugeben. Falls zutreffend sind die Sicherheitsdatenblätter bereits mit den Angeboten und bei der jeweiligen Erstbelieferung mit dem Lieferschein (mindestens in Deutsch oder Englisch) abzugeben.

Bei Lieferungen und beim Erbringen von Leistungen ist der Lieferant allein für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Dafür erforderliche Schutzvorrichtungen sowie etwaige Anweisungen des Herstellers sind kostenlos mitzuliefern.

XII. Geheimhaltung, Werbung

Die Vertragsparteien verpflichten sich jeweils, alle kaufmännischen und technischen Informationen der anderen Partei, die ihnen im Laufe ihrer Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich und als Geschäftsgeheimnis zu behandeln, es sei denn, dass diese Informationen ohne Verschulden der Partei, die diese Informationen erhält, allgemein bekannt sind oder werden. Der Lieferant ist bereit auf Wunsch der SAWATEC eine umfassende Geheimhaltungsvereinbarung (NDA) abzuschliessen.

Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen Drittparteien nur offenbart oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden, wenn die Partei, in deren Eigentum sie stehen, zuvor ihre Zustimmung erteilt hat und es zum Zwecke der Erfüllung der Leistung/Lieferung notwendig ist.

XIII. Qualitätssicherung

Sofern im Vertrag nicht anders vereinbart, hat der Lieferant auf Anforderung von uns durch Vorlage von Qualitätsaufzeichnungen oder sonstigen Unterlagen die Leistungsfähigkeit eines Qualitätssicherungssystem (z.B. ISO 9001) sowie ein Arbeitssicherheitssystem (z.B. ISO 18001) nachzuweisen.

Ferner hat der Lieferant uns auf Verlangen nachzuweisen, dass er über ein Umweltmanagementsystem verfügt.

Bei vereinbarten Qualitätsfähigkeitsprüfungen zeigt der Lieferant die Prüfbereitschaft mindestens eine Woche vorher an und legt einen verbindlichen Prüftermin mit uns fest. Beide Parteien tragen die bei ihnen anfallenden Kosten jeweils selbst. Ist der Prüfgegenstand zu diesem Termin nicht prüfbar, so trägt der Lieferant alle anfallenden Kosten.

Bei zu erwartenden oder bestehenden Qualitätsproblemen erklärt sich der Lieferant zu einem Qualitätsaudit in seiner Fertigungsstätte bereit.

Dabei dürfen wir technische Dokumente, Instrumente und Aufzeichnungen sowie den Herstellungsprozess überprüfen.

Erfordern Qualitätsmängel weitere bzw. wiederholte Prüfungen, trägt der Lieferant die Kosten der Wiederholungsprüfung. Die vertraglichen Pflichten des Lieferanten und Mängelansprüche der SAWATEC zur mangelfreien Lieferung werden durch die Prüfung nicht berührt.

Der Lieferant verpflichtet sich, alle für die Qualität des Liefergegenstands relevanten Aufzeichnungen für die Dauer von wenigstens zehn (10) Jahren nach Lieferung an uns aufzubewahren.

Die Verlagerung auf einen anderen Fertigungsstandort oder die Änderung des Fertigungsverfahrens bedarf unserer vorherigen Zustimmung.

Der Lieferant wird die vorstehenden Verpflichtungen auch seinen Unterauftragnehmern und Unterlieferanten auferlegen und uns auf Verlangen entsprechende Nachweise vorlegen.

XIV. Belieferung mit Ersatzteilen

Der Lieferant wird mindestens 10 Jahre nach der letzten Lieferung für die Serienfertigung an uns noch Ersatzteilbestellungen ausführen.

Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, hat der Lieferant uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen.

Diese Entscheidung muss mindestens 12 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

XV. Fertigungsmittel

Zahlt die SAWATEC die Kosten für Konstruktion und Herstellung oder den Kaufpreis für den Erwerb von Fertigungsmitteln ganz oder teilweise, gehen diese sofern nichts anderes im Voraus schriftlich vereinbart wurde, ins Miteigentum und bei vollständiger Bezahlung ins alleinige Eigentum der SAWATEC über und sind entsprechend zu kennzeichnen.

Produkt- und/oder teilespezifische Erstinvestitionen des Lieferanten werden von uns frühestens nach Gutbefund bzw. Abnahme der Erstmuster oder nach schriftlicher Freigabe vergütet.

Alle Kosten für Unterhalt und/oder Folgewerkzeuge müssen im Teilepreis enthalten sein.

Der Lieferant ist verantwortlich und trägt die Kosten für die normale Wartung der Fertigungsmittel; er trägt auch das Risiko des zufälligen Unterganges, des Abhandenkommens, der Verschlechterung und der Beschädigung, nicht aber dasjenige der normalen Abnutzung.

XVI. Versicherung, Gewährleistung, Produkthaftung, Schutzrechte

Der Lieferant hat auf eigene Kosten eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer für seinen Geschäftsumfang ausreichenden Deckung (min. 5 Mio. CHF) bei einem Versicherungsunternehmen abzuschliessen, welche die Haftung des Lieferanten gegenüber uns und Dritten im erforderlichen Umfang abdeckt.

Er legt uns auf Verlangen einen entsprechenden Versicherungsnachweis vor.

Das Bestehen eines Versicherungsvertrages führt nicht zu einer Beschränkung der sich aus diesen Einkaufsbedingungen oder dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag ergebenden Verpflichtungen des Lieferanten.

Bei während der Gewährleistungsfrist auftretenden Mängeln ist der Lieferant verpflichtet, nach Wahl der SAWATEC die Mängel auf seine Kosten unverzüglich zu beheben bzw. beheben zu lassen oder kostenlos mangelfreien Ersatz zu liefern.

Alle durch die Reparatur oder Ersatzlieferung entstehenden Zusatzkosten, namentlich Kosten für den Ausbau und Transport der mangelhaften Ware bzw. die Ersatzlieferung und für den Einbau der Ersatzware trägt der Lieferant. In dringenden Fällen oder wenn der Lieferant mit der Behebung von Mängeln im Verzug ist, sind wir berechtigt, die Mängel auf Kosten und Risiko des Lieferanten selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

Ist der Lieferant für einen Produktschaden oder einer Verletzung von Schutzrechten oder sonstigen Vertragsverletzungen verantwortlich und werden wir von einem Kunden oder Dritten wegen Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Produktes verursacht worden ist. Der Lieferant trägt in diesen Fällen sämtliche Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung, der Rückrufaktion, sowie die Kosten von Massnahmen zur Schadensabwehr, insbesondere auch für den präventiven Austausch von Produkten. Ferner kann SAWATEC am betreffenden Gerichtsstand die erforderlichen prozessualen Schritte einleiten, um etwaige Ansprüche auf Freistellung oder Rückgriff gegen den Lieferanten durchzusetzen.

In einem solchen Fall gilt in Bezug auf die Rechte und Pflichten der Parteien ausschliesslich das vom betreffenden Gericht angewendete Recht.

Ungeachtet dessen haftet der Lieferant nicht, soweit sich die Verletzung aus der Herstellung des Liefergegenstandes in Übereinstimmung mit den Anweisungen der SAWATEC ergibt und der Lieferant trotz Anwendung der branchenüblichen Sorgfalt nicht wissen konnte, dass die Befolgung dieser Anweisungen zu einer Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten eines Dritten führt.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

XVII. Höhere Gewalt

Kann eine der Vertragsparteien die ihr obliegenden Verpflichtungen aufgrund von Ereignissen höherer Gewalt (Unwetter, Erdbeben, Überschwemmungen, Vulkanausbrüche, Brand, Verkehrsunfälle, Krieg, Terrorismus, Streiks) nicht ordnungsgemäss erfüllen, kann die jeweils andere Partei daraus keinerlei Rechte, gleich aus welchem Rechtsgrund, herleiten.

XVIII. Allgemeine Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird sie ausser Acht gelassen und dadurch die Gültigkeit dieser Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht berührt.

Falls erforderlich, sind Lieferant und SAWATEC verpflichtet, die unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende, wirksame und durchsetzbare Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Inhaltes dieser Einkaufsbedingungen herbeigeführt wird.

Sieht SAWATEC in einzelnen Fällen oder zeitweise von der Geltendmachung der im Vertrag mit dem Lieferanten enthaltenen Rechte ab, gilt dies nicht als Verzicht auf die weitere Einhaltung irgendwelcher Pflichten des Lieferanten.

Der Lieferant darf ohne vorherige Zustimmung durch uns Rechte und Pflichten aus einem Liefer- oder Dienstleistungsvertrag weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen oder wesentliche Teile davon durch Unterauftragnehmer oder Unterlieferanten ausführen lassen.

Bei Montage - oder anderen Arbeiten für uns oder Dritte, sind zusätzlich zu diesen AEB die am Montage- bzw. Arbeitsort geltenden Sicherheitsanweisungen zu befolgen.

XIX. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Erfüllungsort das in der Bestellung angegebene Werk der SAWATEC.

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen und sämtliche Verträge, auf welche diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen Anwendung finden, unterstehen schweizerischem materiellem Recht (OR) unter Ausschluss des schweizerischen Kollisionsrechts.

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 ("Wiener Kaufrecht") ist hiermit ausdrücklich wegbedungen.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist das für den Sitz der SAWATEC AG in CH 9468 Sax zuständige Gericht. Uns steht es jedoch frei, den Lieferanten bei jedem anderen zuständigen Gericht zu verklagen.

Die jeweils aktuelle Fassung der AEB ist unter www.sawatec.com abrufbar.

Auf Wunsch senden wir ihnen diese auch als pdf-datei zu.

SAWATEC AG, 9468 Sax

Version 0.1/Stand: 05.01.2018